

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zu der für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien geltende

Honorarordnung für Vertragszahnärzt*innen

abgeschlossen zwischen

der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) einerseits und

der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) andererseits.

I. Mundhygiene für Erwachsene

Mundhygiene ist als zahnärztliche Präventionsleistung eine professionelle Zahnreinigung, die vorrangig zum Schutz vor Karies, anderen Zahnschäden und Parodontitis dient. Mundhygiene hat auch eine Reduktion der Anzahl und Kosten für Füllungen im Zahnbereich als Ziel.

Daher einigen sich die ÖZÄK und KFA auf Abschluss eines von 1.4.2025 bis 31.03.2027 befristeten Pilotprojektes:

Die Leistung „**Pos. Nr. 66 - Mundhygiene für Erwachsene**“ wird als Kassenleistung eingeführt, das heißt, diese ist ab 1.4.2025 von Vertragszahnärzt*innen direkt mit der KFA Wien unter folgenden Bedingungen abzurechnen:

1. a) Der Tarif für die Leistung „Pos. Nr. 66 - Mundhygiene für Erwachsene“ beträgt für den Zeitraum des Pilotprojekts insgesamt € 115,00, wobei der*die Patient*in einen 20%igen Selbstbehalt zu tragen hat. Daraus ergibt sich, dass mit der KFA Wien ein Tarif von € 92,00 (80% vom Gesamttarif) pro Patient*in zu verrechnen ist.

b) Das Verlangen eines höheren Selbstbehalts als den hier angeführten ist nicht erlaubt.

c) Auf Punkt III. dieser Vereinbarung wird verwiesen.

2. Die Leistung „Pos. Nr. 66 – Mundhygiene für Erwachsene“ für eine bis zu 60-minütige Mundhygiene-Sitzung kann 1x pro Kalenderjahr und pro Patient*in ab dem 18. Lebensjahr mit der KFA abgerechnet werden.

3. Jede weitere darüber hinaus gehende Mundhygiene kann nicht mit der KFA abgerechnet bzw. zur Rückerstattung eingereicht werden. Die Aufklärung über etwaige entstehende Kosten für den*die Patient*in hat von der jeweiligen Ordination zu erfolgen.

4. Die ÖZÄK und die KFA kommen überein, vor Ablauf der Befristung des Pilotprojekts, sohin ab Herbst 2026, Gespräche über die Evaluierung und deren Ergebnisse und die daraus resultierende Möglichkeiten der Fortführung des Pilotprojekts, der Überführung in den Regelbetrieb oder der Beendigung des Pilotprojekts aufzunehmen.

II. Tarife für amalgamersetzende Füllungen im Seitenzahnbereich

Präambel

Auf Grund Art. 10 Abs 2a EU-VO 2017/852, geändert mit EU-VO 2024/1849 sind Zahnfüllungen grundsätzlich amalgamfrei zu erbringen. Abweichend von der für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien geltende Honorarordnung für Vertragszahnärzt*innen, die amalgamersetzende Ein-, Zwei- und Dreiflächenfüllungen im Seitenzahnbereich sowie amalgamersetzende Aufbauten mit Höckerdeckung nur für Schwangere und Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres vorsieht, kommen die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) und die Österreichische Zahnärztekammer zu nachfolgendem Verhandlungsergebnis:

- (1) Die Positionen 6, 7, 8, 9 der Honorarordnung für Vertragszahnärzt*innen und deren Erläuterungen (Z.4 und Z.5) werden ab 1.4.2025 wie folgt geändert:

Pos.Nr.	Text	Tarif * in EUR netto
6	Einflächenfüllung (einschließlich Unterlage)	47,20
7	Zweiflächenfüllung (einschließlich Unterlage)	61,10
8	Drei- oder Mehrflächenfüllung (einschließlich Unterlage)	80,10
9	Aufbau mit Höckerdeckung	127,20

Z.4.

Die Füllungen sind amalgamfrei auszuführen, es sei denn, die Vertragszahnärzt*in erachtet eine Behandlung mit Amalgam wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem*der jeweiligen Patient*in als zwingend notwendig (Art. 10 Abs 2a EU-VO 2017/852 geändert mit EU-VO 2024/1849).

Als vertragliche Füllungsmaterialien kommen alle erprobten und praxisüblichen plastischen Füllungsmaterialien wie z.B. Glasionomerzemente, Alkasit oder ähnliche Materialien, die eine lege artis Versorgung der Kavität in der konkreten Behandlungssituation gewährleisten, in Betracht. Die Auswahl des im Einzelfall als ausreichend und zweckmäßig geeigneten Materials – insbesondere im Hinblick auf die Füllungsausdehnung, die Kaustabilität und Abrasionsfestigkeit – liegt bei dem*der behandelnden Vertragszahnärzt*in.

Die mit Säureadhäsivtechnik gelegten Kompositfüllungen können im Seitenzahnbereich privat verrechnet werden.

Grundsätzlich wird pro Zahnfläche nur eine Füllung honoriert (begründete Ausnahmen sind nur bei Molaren zulässig). Die Positionen 7 oder 8 sind verrechenbar, wenn die Füllung mindestens zu einem Drittel in die nächste Fläche hineinreicht.

Die Haltbarkeit der Füllungen an bleibenden Zähnen soll sich in der Regel auf zwei Jahre erstrecken. Eine vorzeitige Wiederholung der Füllungen ist nur mit Begründung verrechenbar (z.B. Abbruch einer Kante oder eines Höckers, nicht durch die Anwendung des Materials verursachter Füllungsbruch [z.B. durch Biss auf Nussschale oder Stein], Wurzelbehandlung, Sekundärkaries). Indirekte und direkte Pulpenüberkappungen sind in der Füllung inkludiert.

Z.5.

Ein Aufbau mit Höckerdeckung ist amalgamfrei auszuführen, es sei denn, der*die Vertragszahnärzt*in erachtet eine Behandlung mit Amalgam wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem*der jeweiligen Patient*in als zwingend notwendig (Art. 10 Abs 2a EU-VO 2017/852 geändert mit EU-VO 2024/1849).

Als vertragliche Materialien für Aufbauten mit Höckerdeckung kommen alle erprobten und praxisüblichen plastischen Füllungsmaterialien wie zB Glasionomerzemente, Alkasit oder ähnliche Materialien, die eine lege artis Versorgung der Kavität in der konkreten Behandlungssituation gewährleisten, in Betracht. Die Auswahl des im Einzelfall als ausreichend und zweckmäßig geeigneten Materials – insbesondere im Hinblick auf die Füllungsausdehnung, die Kaustabilität und Abrasionsfestigkeit – liegt bei dem*der behandelnden Vertragszahnärzt*in.

Die mit Kompositen in Säureadhäsivtechnik angefertigten Aufbauten mit Höckerdeckung können privat verrechnet werden.

Ein Aufbau mit Höckerdeckung ist verrechenbar, wenn bei Prämolaren mindestens ein Höcker und bei Molaren mindestens zwei Höcker fehlen. Jeder erforderliche Wurzelkanalstift ist mit der Position 11 verrechenbar; gegossene und parapulpäre Stifte sind außervertragliche Leistungen. Pro Wurzelkanal ist maximal eine Stiftverankerung verrechenbar.

Die Haltbarkeit eines Aufbaues mit Höckerdeckung soll sich in der Regel auf zwei Jahre erstrecken. Eine vorzeitige Wiederholung eines Aufbaues mit Höckerdeckung ist nur mit Begründung verrechenbar (z.B. Abbruch einer Kante oder eines Höckers, nicht durch die Anwendung des Materials verursachter Füllungsbruch [z.B. durch Biss auf Nussschale oder Stein], Wurzelbehandlung, Sekundärkaries). Bei überkronten Zähnen sind Aufbauten mit Höckerdeckung im zeitlichen Zusammenhang nicht verrechenbar.

- (2) Die Positionsnummern 62, 72, 82 und 92 können nicht mehr abgerechnet werden. Stattdessen sind hinkünftig die Positionen 6, 7, 8 und 9 zu verwenden. Die Erläuterungen Z.4b und Z.5a sind nicht mehr anzuwenden.

III. Einhebung der Selbstbehalte

Die Einhebung der von den Anspruchsberechtigten der KFA zu tragenden Selbstbehalte (SB) (siehe Anlage 1) erfolgt ab 01.04.2025 ausschließlich über den*die Zahnarzt*in. Seitens der KFA wird daher der durch den Selbstbehalt verminderte Kassentarif ausbezahlt.

IV. Schlussbestimmung

Abgesehen von den unter Punkt I und II angeführten Änderungen bleibt der Inhalt des bestehenden Gesamtvertrages samt den bestehenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen unverändert in Geltung.

Wien, am 28.03.25

Österreichische Zahnärztekammer


Vizepräsident
DDr. Martin Hönlinger

Wien, am 25.03.2025

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien


Präsident
Ing. Christian Meidlinger




Generaldirektor
OAR Norbert Pelzer

Anlage 1

Kürzel	Text	SB-Höhe
66	Mundhygiene für Erwachsene	20%
PR1	Kunststoffprothesenplatte - Neuherstellung jeder Größe	20%
UPR1	Kunststoffprothesenplatte - Neuherstellung jeder Größe unten	20%
PR2	Zahn pro Einheit - Kunststoffprothetik	20%
UPR2	Zahn pro Einheit - Kunststoffprothetik unten	20%
PR3	Klammer (eine mehrarmige Klammer, jedoch nur in einfacher Ausführung)	20%
UPR3	Klammer (eine mehrarmige Klammer, jedoch nur in einfacher Ausführung) unten	20%
PR4	Sauger	20%
TKP	Totale Kunststoffprothese als Dauerversorgung	20%
UTKP	Totale Kunststoffprothese als Dauerversorgung unten	20%
MP	Metallgerüst-Prothesen - Neuherstellung (einschl. fortgesetzter Klammer, Aufrufen und Zahnklammern) Die Zähne werden gesondert abgegolten	20%
UMP	Metallgerüst-Prothesen - Neuherstellung (einschl. fortgesetzter Klammer, Aufrufen und Zahnklammern) unten. Die Zähne werden gesondert abgegolten	20%
MZ	Zahn pro Einheit - Metallgerüstprothetik	20%
UMZ	Zahn pro Einheit - Metallgerüstprothetik unten	20%
MIK	Voll-Metallkrone (VG) an Klammerzähnen bei Teilprothesen (Vollgußkrone und Bandkrone mit gegossener Kaufläche)	20%
UMK	Voll-Metallkrone (VG) an Klammerzähnen bei Teilprothesen (Vollgußkrone und Bandkrone mit gegossener Kaufläche) unten	20%
VMK	Verblend-Metall-Keramikkrone an Klammerzähnen (parallelisiert) mit den notwendigen Aufrufen, Schultern bzw. Abstützungen inkl. Verbindungen und Lötstellen	20%
UVMK	Verblend-Metall-Keramikkrone an Klammerzähnen (parallelisiert) mit den notwendigen Aufrufen, Schultern bzw. Abstützungen inkl. Verbindungen und Lötstellen unten	20%
KO.	Kieferorthopädische Behandlung auf Basis abnehmbarer Geräte pro Behandlungsjahr	30%